

Vorbereitung und Durchführung der Kriegsmobilmachung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **34 (1968)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erscheint er aber zu schwerfällig und unbeweglich. Da wir im Katastrophenfall ja vorsorglicherweise an den schlimmsten Fall denken, stellt sich auch die Frage, ob eine solche gemischte Kommission von immerhin mehreren Mitgliedern im gegebenen Moment auch wirklich zur Stelle ist. Zudem hat eine solche Kommission wahrscheinlich den Nachteil, dass sie aus Vertretern gewisser Organisationen besteht, die wohl über Sachkenntnisse verfügen, aber kaum über Kompetenzen, zu handeln. So wird der Vertreter der Regierung, der Vertreter der Armee usw. sich im gegebenen Moment die Kompetenzen von Fall zu Fall von seinem Vorgesetzten geben lassen müssen, was die Handlungsfähigkeit eines solchen Stabes bzw. einer Kommission bestimmt sehr stark einengt.

Lösung AK?

Mir schiene eine andere Lösung zweckmässiger. Ich möchte sie im folgenden nur kurz skizzieren, ohne auf Details einzutreten und im Bewusstsein, dass auch diese Lösung ihre Fehler und Mängel hat. Wir haben festgestellt, dass die Armee die Mittel hat, und

dass der Territorialdienst personell und organisatorisch zweckmässig organisiert ist. Wie ist es möglich, diese beiden so zusammen zu bekommen, dass sie im gegebenen Fall auch tatsächlich zusammen arbeiten können? Dadurch, dass man die Verpflichtung zur Hilfeleistung im Katastrophenfall dem AK-Führer in seinen Raum überbindet. Damit ist die Armee an einer Katastrophenbekämpfung nicht nur interessiert, es ist eine ihr überbundene Pflicht, der sie sich nicht mit dem Hinweis auf andere Aufgaben entziehen kann. Das AK wird also im Katastrophenfall ohne Gesuche und Begehren die Truppen und damit die personellen und materiellen Mittel zur Verfügung stellen, die für die Hilfeleistung zur Verfügung stehen müssen. Andererseits kann das gleiche AK sich der Organisation des Territorialdienstes bedienen, der nun seinerseits in der Lage ist, die Führung im Katastrophenfall zu übernehmen, weil er die Mittel von der Armee zur Verfügung gestellt bekommt. Ueberdies ist der Territorialdienst in Zukunft über den zivilen Stab mit den Kantonsbehörden verbunden, so dass auch seine Interessen wahrgenommen werden können.

Eine solche Lösung wäre schlagkräftig. Sie wäre anpassungsfähig und beweglich. (Vgl. Nr. 7/8.) R. L.

Vorbereitung und Durchführung der Kriegsmobilmachung

Der Bundesrat hat seinen Beschluss vom 14. Oktober 1947 betreffend Vorbereitung und Durchführung der Kriegsmobilmachung der letzten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 5. Oktober 1967 angepasst. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Änderungen, die dieser Beschluss seit dem Jahr 1947 bereits erfahren hat, hielt es der Bundesrat für zweckmässig, den Bundesratsbeschluss neu zu fassen. Neben einer Reihe von mehr redaktionellen Anpassungen ist namentlich auf folgende Neuerung hinzuweisen: In Artikel 8 des neuen Bundesratsbeschlusses wird der Vollzug der von den Kantons- und Gemeindebehörden angeordneten Mobilmachungsmassnahmen zur zivilen Verrichtung erklärt; die dafür eingesetzten Personen tragen weder Armeuniform noch Armbinde. Diese Aende-

rung ist dadurch notwendig geworden, dass es mit der Herabsetzung des Wehrpflichtalters von 60 auf 50 Jahre sowie infolge der Auflösung der Landsturmreserve und der Ortswehren praktisch kaum mehr möglich ist, für die Ausübung von Mobilmachungsfunktionen uniformiertes Personal einsetzen zu können, ohne auf Wehrmänner greifen zu müssen, die in Einheiten und Stäben der Armee eingeteilt sind. Gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1964 betreffend die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärversicherung sind jedoch die von den Behörden der Kantone und Gemeinden zur Durchführung der Kriegsmobilmachung und der entsprechenden Uebungen eingesetzten Personen militärversichert.